

Leipziger Tageblatt

108

und

Anzeiger.

N^o 86.

Sonnabend, den 27. März.

1847.

Bekanntmachung.

Von und mit dem Grünen Donnerstage an bis mit dem 31. October d. J. wird der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomá und St. Nicolai, so wie in der Peterkirche seinen Anfang wiederum um 8 Uhr nehmen.

Der übrige Gottesdienst aber erleidet dadurch keine Aenderung.

Leipzig, den 24. März 1847.

Die Kircheninspection zu Leipzig.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Großmann, Sup.

Otto.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt

den 19. April

dem 8. Mai.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen auch aller und jeder sonstiger außerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 19. Februar 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. bis auf weitere Bekanntmachung werden täglich folgende Züge abgefertigt, und zwar

Personenzüge

gleichzeitig von Leipzig, Zwickau und Reichenbach

um 6 Uhr Morgens,

um 12 - Mittags,

um 6 - Abends; |

Güterzüge mit Personenbeförderung

gleichzeitig von Leipzig und Reichenbach

um 1/7 Uhr Morgens,

um 5 - Nachmittags.

Angehalten wird mit sämtlichen vorgedachten Güterzügen außer an den Hauptstationen auch bei Gaschwitz, Böhlen, Breitingen, Gerstenberg und Neumark.

Zwischen Zwickau und Werdau gehen täglich besondere Güterzüge, mit welchen jedoch keine Personen befördert werden.

Leipzig, 22. März 1847.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.